

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden
Amtshandlungen**

-FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Haßfurt erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren. Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Beerdigungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Erben
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte / Urnenkammer erwirbt
 - e) wer sich der Stadt Haßfurt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtung, bei Grabnutzungsrechten mit dem Erwerb der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung.
- (2) Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Haßfurt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabplatzgebühren

Die jährlichen Grabplatzgebühren betragen jeweils für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhefrist:

a) im Friedhof „Am Rödersgraben“ in Haßfurt

für einstellige Grabstätten	59,00 €
für zweistellige Grabstätten	119,00 €
für Erwachsenen-Reihengräber	40,00 €
für Kinder-Reihengräber	38,00 €
für Urnengrab	48,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	24,00 €
für Urnennischen	34,00 €
einmaliger Zuschlag für Urnennische	353,00 €

Für die Bestattung einer Urne in der Fläche für naturnahe Bestattungen wird eine einmalige Grabplatzgebühr in Höhe von 1.200,00 € berechnet.

Für die Bestattung einer Urne in der Sammelanlage für die anonyme Bestattung von Urnen wird eine einmalige Grabplatzgebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Für die Beisetzung in der Sammelanlage für die Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Leichenteilen werden keine Grabplatzgebühren, nur Beerdigungsgebühren lt. dieser Satzung erhoben.

b) im Friedhof „an der Ritterkapelle“ in Haßfurt

für Reihengrabstätten je qm	16,00 €
für Weggrabstätten je qm	19,00 €
für Mauergrabstätten je qm	23,00 €
für Urnengräber	31,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	24,00 €

c) in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen

für einstellige Grabstätten	57,00 €
für zweistellige Grabstätten	110,00 €
für Urnengräber	31,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	24,00 €
für Kindergräber	26,00 €
für Urnennischen	30,00 €
einmaliger Zuschlag für Urnennische	385,00 €
für einstellige Grabstätte	45,00 €
für zweistellige Grabstätte	86,00 €

Sonderregelung im Friedhof Sailershausen:

für einstellige Grabstätten	45,00 €
für zweistellige Grabstätten	86,00 €

Bei Grabstätten, die nur einfachtief belegt werden können, ermäßigt sich die Grabplatzgebühr um die Hälfte.

§ 5

Allgemeine Regelungen zu den Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren sind für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Für Grabstätten und Urnenkammern, die vor Ablauf des Nutzungsrechts freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte / Urnennische wird bei einer erneuten Beisetzung der, bis zum erneuten Ablauf der mit der Beisetzung, eintretenden satzungsgemäßen Ruhefrist entsprechender Anteil der nach § 4 dieser Satzung anfallenden Grabplatzgebühren erhoben.
- (4) Bei Wiedererwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist die jeweilige Grabplatzgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.

§ 6

Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes ist der Stadt Haßfurt vorbehalten. Die Stadt Haßfurt beauftragt hierfür einen Unternehmer. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a) für bis zu 10 Jahre alte Verstorbene	214,00 €
b) für über 10 Jahre alte Verstorbene	417,00 €
c) Zuschlag für Doppeltiefe	83,00 €
d) für ein Urnengrab je Urne	179,00 €
e) Frostzuschlag bei einer Frosttiefe von	
• bis zu 15 cm	36,00 €
• von 16 - 30 cm	60,00 €
• über 30 cm	83,00 €
f) Zuschlag für zusätzliche Grabverbauung	95,00 €
g) Zuschlag für Rundumschalung im Friedhof Augsfeld	60,00 €
h) Ausgrabung/Umbettungen	
• im 1. bis 10. Jahr nach der Bestattung	536,00 €
• im 11. bis 20. Jahr nach der Bestattung	476,00 €
• ab dem 21. Jahr nach der Bestattung	476,00 €
i) Stundenlohnarbeiten (je Bestattung)	
• 1 Std. Facharbeiter	38,00 €
• 1 Std. Helfer	30,00 €
• 1 Std. Bagger	24,00 €
• 1 Std. Lkw	24,00 €

§ 7 Beerdigungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Leichenzelle, der Aussegnungshalle und für sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung (z.B. Aussuchen einer Grabstätte, Einmessen einer Grabstätte, Abfahren von überschüssigem Erdaushub, Abpumpen von Wasser aus der Grabsohle (falls notwendig), Benutzung des Sargwagens, Errichtung eines Grabhügels, Beseitigung des Blumenschmucks und der Kränze, Öffnen und Verschließen der Grabkammer an der Urnenwand, Überprüfung der Sterbefallmeldung, Eingabe der Daten in die Friedhofskartei, Erstellen des Gebührenbescheids, Eingabe in das Kassenprogramm, Überwachung des Zahlungseingangs und evtl. Mahnverfahren) wird eine Beerdigungsgebühr erhoben.
- (2) Darunter fallen auch die Instandhaltung und Pflege der Friedhofsanlage sowie die Grabpflegeleistungen der Gemeinschaftsgrabanlagen und der Grabfelder um ein einheitliches Gestaltungsbild sicherzustellen. Diese Leistungen sind der Stadt Haßfurt vorbehalten.
- a) Bei einer Erdbestattung im Friedhof „Am Rödersgraben“
- Benutzung der Leichenzelle/-haus (pro Tag) 12,00 €
 - Benutzung der Aussegnungshalle 200,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 380,00 €
- b) Bei einer Urnenbestattung im Friedhof „Am Rödersgraben“
- Benutzung der Leichenzelle/-haus (pro Tag) 12,00 €
 - Benutzung der Aussegnungshalle 200,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 250,00 €
- c) Bei einer Erdbestattung im Friedhof „An der Ritterkapelle“
- Benutzung der Leichenzelle/-haus (pro Tag) 12,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 300,00 €
- d) Bei einer Urnenbestattung im Friedhof „An der Ritterkapelle“
- Benutzung der Leichenzelle/-haus (pro Tag) 12,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 100,00 €
- e) Bei einer Erdbestattung in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen
- Benutzung der Leichenzelle/-haus (pro Tag) 12,00 €
 - Benutzung der Aussegnungshalle im jeweiligen Stadtteil 250,00 €
 - Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Rödersgraben“ 200,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 150,00 €

f) Bei einer Urnenbestattung in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen	
• Benutzung der Leichenzelle/-haus (pro Tag)	12,00 €
• Benutzung der Aussegnungshalle im jeweiligen Stadtteil	250,00 €
• Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Rödersgraben“	200,00 €
• Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung	100,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Grundsätzlich werden die Sargträger bei Erdbestattungen durch die Stadt Haßfurt zur Verfügung gestellt. Sofern diese nicht in Anspruch genommen werden und der Sarg durch Hinterbliebene, Mitglieder von Vereinen oder anderen Personen getragen wird, haben diese in eigener Verantwortung für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt Haßfurt weist ausdrücklich darauf hin, dass im Fall eines Unfalles keine Haftung übernommen wird.	130,00 €
b) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder Bestattung bzw. Überführung nach Ablauf von 96 Stunden nach dem Tod	50,00 €
c) sonstige Ausnahmen und Befreiungen von den Festlegungen der Friedhofssatzung	25,00 € bis 100,00 €
d) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof „Am Rödersgraben“ ohne Bestattung in einem der städt. Friedhöfe	
• Gebühr für Leichenhausbenutzung pro Tag	50,00 €
• Zuschlag bei Nutzung der Kühlung pro Tag	25,00 €
e) Annahme von Urnen zur Aufbewahrung bzw. Lagerung im Leichenhaus	20,00 €
f) Benutzung der Aussegnungshalle – Friedhof „Am Rödersgraben“	200,00 €
g) Benutzung der Leichenzelle in einem Stadtteil (pro Tag)	12,00 €
h) Gebühr für die Genehmigung einmaliger Tätigkeiten in den Friedhöfen	30,00 €
i) Gebühr für die Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für das Krematorium	10,00 €
j) Gebühr für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals	30,00 €
k) Genehmigung von Exhumierung von Leichen und Urnen	50,00 €
l) Für die Überlassung einer Abschlussplatte für die Urnenkammer werden folgende Gebühren erhoben:	
• Urnenwand Friedhof „Am Rödersgraben“	65,00 €
• Urnenwand Friedhof Augsfeld	67,00 €
• Urnenwand Friedhof Sylbach	29,00 €

m) Für die Überlassung einer Abschlussplatte für ein Urnengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof „An der Ritterkapelle“ 65,00 €
- Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof in Prappach 65,00 €
- Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof in Sylbach 65,00 €
- Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof in Wülflingen 65,00 €

n) Ist kein Nutzungsberechtigter nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Abräumung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen vorhanden, werden Abräumgebühren bereits bei Eintritt des Sterbefalls bzw. bei Wiedererwerb erhoben. 250,00 €

o) Für weitere Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen nach den bestattungrechtlichen Vorschriften wird eine Rahmengebühr festgelegt. 10,00 € bis 600,00 €

§ 9 Umsatzsteuer

Alle Gebühren der Satzung unterliegen ab dem 01.01.2022 § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Soweit die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG unterliegen, wird die Stadt Haßfurt unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig. Alle weiteren Leistungen unterliegen der Umsatzbesteuerung, wenn sie auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden können und die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Die Stadt Haßfurt überschreitet derzeit die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2010, i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 13.11.2017 außer Kraft.

Haßfurt, 15.12.2021
Stadt Haßfurt

Günther Werner
Erster Bürgermeister